

Bekanntmachung einer Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 ThürVwZG in Verbindung mit § 10 VwZG

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird bekannt gemacht:

gegen

Name, Vorname:	Broshka, Yalyzaveta
zuletzt wohnhaft:	Stadtgraben 6, 07747 Jena - Interimswohnung)
wurde ein:	Aufhebungsbescheid
der Behörde:	Fachdienst Soziales, TFÜ, Spitzweidenweg 107, 07743 Jena
vom:	21.08.2026
Aktenzeichen:	38220991

erlassen.

- ☐ Das Schriftstück enthält eine Ladung.
- ☒ Das Schriftstück enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
- ☐ Das Schriftstück enthält einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt.
- ☐ Das Schriftstück enthält keine Ladung oder Rechtsmittelbelehrung.

Das oben genannte Dokument kann nicht auf dem Postweg zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich war.

Hiermit erfolgt daher die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung der Benachrichtigung gem. § 10 Abs. 2 VwZG auf der Webseite der Stadt Jena.

Das vorgenannte Dokument kann persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei

Stadt Jena, FD Soziales, Spitzweidenweg 107, 07743 Jena, 2. OG Zimmer 02_25

während folgender Öffnungszeiten **Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr** eingesehen oder abgeholt werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei einer Ladung wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Jena, den 27.08.2026

Wolf, Fachdienstleiterin Soziales